

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Verein Internationale Lauberhornrennen Wengen

§ 1 Geltungsbereich

Diese AGB gelten für alle vom Verein Internationale Lauberhornrennen Wengen (nachfolgend Veranstalter genannt) an natürliche und juristische Personen für Veranstaltungen im Rahmen der Internationalen Lauberhornrennen Wengen ausgegebenen Zutrittsberechtigungen. Alle Zutrittsberechtigungen werden ausschliesslich auf der Grundlage dieser AGB ausgegeben. Abweichungen von diesen AGB sind nur in Schriftform gültig.

§ 2 Aufsichts- und Sicherheitsdienst

Der Aufsichts- und Sicherheitsdienst des Veranstalters führt an sämtlichen offiziellen Eingängen im und entlang des Veranstaltungs-geländes während der gesamten Dauer der Veranstaltung Sicherheits- und Einlasskontrollen durch. Die Mitarbeiter des Aufsichts- und Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, Personen und mitgeführte Behältnisse vor oder bei Betreten des Veranstaltungsgeländes nach gefährlichen Gegenständen zu durchsuchen. Dazu zählen auch pyrotechnische Gegenstände. Die Mitarbeiter des Aufsichts- und Sicherheitsdienstes sind berechtigt, Personen, die eine Durchsuchung verweigern oder gefährliche Gegenstände auf das Veranstaltungs-gelände mitführen wollen, den Zutritt zur Veranstaltung zu verweigern.

§ 3 Zutritt zum Veranstaltungsgelände

Der Zutritt zum Veranstaltungsgelände ist nur mit gültiger Zutrittsberechtigung (Eintrittskarten, Akkreditierungen) zulässig. Durch den Erwerb und / oder das Vorweisen einer Eintrittskarte oder einer Akkreditierung akzeptiert der Besucher die jeweils geltende Zutrittsordnung.

Das Mitbringen gefährlichen Gegenständen aller Art, wie auch das Mitbringen, Betreiben oder Einfliegen von Drohnen oder anderen Flugobjekten, ist untersagt. Bei Nichtbeachtung wird der Einlass ins Veranstaltungsgelände verweigert bzw. erfolgt der Verweis vom Veranstaltungsgelände. Übermässig alkoholisierten Personen kann der Zutritt zum Veranstaltungsgelände verweigert oder sie können vom Veranstaltungsgelände verwiesen werden.

Im Ausnahmefall kann für Drohnen und andere Flugobjekte mindestens 4 Wochen vor Veranstaltungsdatum um eine Sonderbewilligung beim Veranstalter ersucht werden. In jedem Fall ist vorgängig vom Antragsteller beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) eine entsprechende Bewilligung einzuholen.

§ 4 Anweisungen

Den Anordnungen des Aufsichts- und Sicherheitsdienstes ist unverzüglich und ausnahmslos Folge zu leisten. Eine Missachtung der Zutrittsordnung oder der Missbrauch von Zutrittsberechtigungen wird geahndet und zieht den entschädigungslosen Verweis vom Veranstaltungsgelände nach sich.

§ 5 Alpines Gelände

Die Lauberhornrennen finden im alpinen Gelände statt. Die Zuschauer haben ihr Verhalten und ihre Ausrüstung an die besonderen Bedingungen im winterlichen Naturgelände anzupassen. Der Zuschauerbereich entlang der Rennstrecke befindet sich in steilem, winterlichem Naturgelände und ist nur beschränkt und auf eigene Gefahr begehbar bzw. mit Schneesportgeräten befahrbar. Hinweise und Absperrungen sind in jedem Fall zu befolgen.

§ 6 Beschädigung

Jede Beschädigung oder Verunreinigung des Veranstaltungsgeländes sowie der dazugehörigen Einrichtungen ist untersagt. Insbesondere ist zur Natur Sorge zu tragen, indem jeder Abfall an einer Abfallstation entsorgt wird. Bei Verstössen kann der Aufsichts- und Sicherheitsdienst des Veranstalters Besucher vom Veranstaltungsgelände weisen.

§ 7 Reservation / Bestellung

Ticketbestellungen werden erst nach vollständiger Bezahlung im offiziellen Verkaufskanal des Veranstalters abgewickelt und elektronisch ausgestellt. Bei Absagen gelten die Bestimmungen gemäss § 11ff.

§ 8 Wirksamkeit

Der Ticketkauf wird mit der vollständigen Bezahlung des Preises wirksam. Mit der Bestellung stimmt der Kunde den AGB des Veranstalters sowie der Snec zu.

§ 9 Veranstaltungsrisiko

Die Tickets sind für eine bestimmte Veranstaltung/Disziplin gültig (Abfahrt, Super-G, Slalom), jedoch nicht an einem bestimmten Datum.

Zur Berechnung der Rücktrittsfristen gemäss § 11 ist in jedem Fall der erste Veranstaltungstag gemäss Rennprogramm (Freitag) massgebend. Bei den Rennveranstaltungen handelt es sich um eine Freiluftveranstaltung. Die Gefahr von Programmänderungen, -verschiebungen und -absagen ist daher als typisches Risiko zu bezeichnen.

§ 10 Rücktritt

Tickets können nicht storniert werden. Auf Anfrage ist eine Umbuchung oder ein «Upgrade» in eine höhere Kategorie möglich, sofern es die Verfügbarkeiten zulassen.

§ 11 Absage vor dem Veranstaltungsdatum

Der Käufer/die Käuferin nimmt zur Kenntnis, dass die Veranstaltung aus Gründen, die ausserhalb des Einflusses des Veranstalters liegen, abgesagt werden kann.

Bei einer Absage vor dem Veranstaltungstag wird bei allen Tickets der Nennwert, abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von CHF 10.– pro Bestellung zurückerstattet. Dies trifft bei Absage einer gesamten Rennveranstaltung oder einzelner Rennen, unabhängig vom Absagegrund (Witterung, höhere Gewalt, Absage durch die Wettkampfjury, Verbände, Behörden usw.), zu.

§ 12 Absage am Veranstaltungsdatum

Bei einer Absage am Veranstaltungsdatum – für gänzliche Nichtdurchführung oder Abbruch während der Veranstaltung – gelten unabhängig vom Absagegrund (Witterung, höhere Gewalt, Absage durch die Wettkampfjury, Verbände, Behörden usw.), die nachstehenden Bedingungen:

Eine Veranstaltung gilt als gänzlich durchgeführt, wenn gemäss Wettkampfbreglement der FIS die Wettkampfjury einen Wettkampf offiziell wertet und ein Klassement genehmigt.

Gold-Card, Canadian Corner, SWISS Lounge-Tickets

- Erfolgt die Absage am Veranstaltungstag vor 07h30, wird der Nennwert der Tickets abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von CHF 10.– pro Bestellung rückerstattet.
- Erfolgt die Absage am Veranstaltungstag nach 07h30, unabhängig vom Bezug der Transportleistungen, wird der einfache Eintrittspreis sowie der Anteil für Hospitality-Leistungen rückerstattet.
- Die Hospitality-Leistungen gelten als bezogen, wenn die Absage weniger als 2 Stunden vor der geplanten Startzeit erfolgt.

Home of Legends-Lounge-Tickets

- Erfolgt die Absage am Veranstaltungstag vor 07h30, wird der Nennwert der Tickets abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von CHF 10.– pro Bestellung rückerstattet.
- Das Angebot wird bei Absage am Veranstaltungstag in jedem Fall durchgeführt. Käufer:innen haben kein Anrecht auf eine Rückerstattung.

Lauberhorn- und Tribünentickets

- Erfolgt die Absage am Veranstaltungstag nach 07h30, unabhängig vom Bezug der Transportleistungen, wird der einfache Eintrittspreis rückerstattet.

Falls ein Grund für die Rückerstattung gemäss den obigen Bestimmungen gegeben ist, erfolgt eine automatische Auszahlung innerhalb von 60 Tagen.

§ 13 Rennverschiebung

Sämtliche Tickets behalten ihre Gültigkeit für die ursprünglich gebuchte Veranstaltung (Disziplin) und die damit verbundenen Leistungen. Die Verkaufspreise sind auf die jeweilige Disziplin berechnet und eine Verschiebung auf einen anderen Wochentag berechtigt in keinem Fall zu einer Rückerstattung eines Differenzbetrages.

§ 14 No-Shows

Werden die Tickets aus einem nicht durch den Veranstalter zu vertretender Grund nicht genutzt, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

§ 15 Schadenersatz

Der Veranstalter haftet nicht für die dem Kunden durch eine eventuelle Rennabsage oder Rennverschiebung entstehenden Kosten (Schadenersatz wie Reisekosten, Verpflegung, Unterkunft usw.).

§ 16 Datenschutz

Die vom Kunden aufgenommenen, zur Auftragsdurchführung notwendigen Daten werden vom Veranstalter in elektronischer Form gespeichert. Diese Daten unterliegen dem Datenschutz und werden vom Veranstalter nur für eigene Zwecke im Zusammenhang mit der Auftragserfüllung verwendet und nicht an Dritte weitergegeben.

An der Veranstaltung können Film- und/oder Fotoaufnahmen gemacht werden, auf welchen Kunden erkennbar sind. Diese können für die Eventkommunikation am Veranstaltungstag oder im Nachgang dazu verwendet werden. Der Kunde erklärt sich durch die Teilnahme an der Veranstaltung mit der Verwendung solchen allgemeinen Bildmaterials einverstanden.

§ 17 Sonstiges

Gerichtsstand ist Interlaken. Durch etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser AGB wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eine allenfalls unwirksame Bestimmung ist stets durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn der Unwirksamen am nächsten kommt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Veranstalters und der Snec sind integrierender Bestandteil des Vertrages, der mit dem Erwerb dieser Eintrittskarte abgeschlossen wurde.